

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Service-Verträge sowie weitere Dienstleistungen

- 1.0 Ausführung der Leistungen**
- 1.1 Der Auftragnehmer (AN) führt die Leistungen nach den jeweils anerkannten Instandhaltungsmethoden aus. Der AN berücksichtigt dabei die gesetzlichen Vorschriften, für Aufzüge geltende DIN- und UVV-Vorschriften, insbesondere die DIN EN 13015 zur Instandhaltung von Aufzügen und Fahrtreppen.
- 1.2 Der AN setzt geschulte Servicetechniker ein und hält Werkzeuge und Messgeräte bereit, die für die Ausführung der beschriebenen Leistungen erforderlich sind.
- 2.0 Arbeitszeiten**
- 2.1 Alle Arbeiten werden innerhalb der Regelarbeitszeit des AN ausgeführt. Wenn in der Leistungsbeschreibung nichts Besonderes vereinbart ist, erbringt der AN die Leistungen montags bis donnerstags in der Zeit zwischen 07:00 und 17:00 Uhr, freitags von 07:00 bis 15:30 Uhr.
- 2.2 Werden Arbeiten auf Wunsch des Auftraggebers (AG) außerhalb der Regelarbeitszeit ausgeführt, werden anfallende Mehrkosten (z.B. Mehrarbeitszuschläge und Notdienstpauschalen) gesondert in Rechnung gestellt. Zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gelten die gültigen Stundenverrechnungssätze des AN.
- 3.0 Leistungseinschränkungen**
- 3.1 Bei Streik, Aussperrung, behördlicher Verfügung (z.B. Smog), höherer Gewalt oder anderen, vom AN nicht zu vertretenden Ereignissen (z.B. Verkehrsstau), kann der AN seine Leistungen entsprechend anpassen oder unterbrechen.
- 3.2 Vermietete Einrichtungen für Notrufgeräte, sofern Vertragsbestandteil, verbleiben im Eigentum des AN. Bei Vertragsbeendigung ist der AN berechtigt, die betreffenden Einrichtungen zu entfernen. Nicht im Vertragspreis enthalten sind Kosten für Telefonanschluss, Änderung im Telefonnetz sowie laufende Telefongebühren. Der AG sorgt für die Bereitstellung eines betriebsbereiten Telefonanschlusses gemäß der Angaben des AN. Bei Störungen des Telefonanschlusses ist der AN für die Dauer der Störung von den davon betroffenen Leistungen frei.
- 3.3 Instandhaltungsarbeiten, die auf höhere Gewalt oder auf unsachgemäße Behandlung, Benutzung oder Änderungen der Anlage(n), auf Überlastung oder auf Vandalismus zurückzuführen sind oder durch Gebäudeveränderungen oder unvorhergesehene Ereignisse, durch Einwirkung von Feuer, Wasser, Feuchtigkeit oder durch Überspannungsschaden elektrischer Zuleitungen verursacht werden, sind nicht Gegenstand des Vertrages. Ferner erstrecken sich die Leistungen des AN nicht auf unsachgemäße Anlagenutzung, technische Veränderungen, Beseitigungen von Schwachstellen oder Änderungen, auch wenn diese aufgrund neuer Vorschriften erforderlich oder von zuständigen Überwachungsstellen empfohlen oder angeordnet werden.
- 3.4 Nicht zum Leistungsumfang des AN gehören Instandhaltungsarbeiten an der Stromzuleitung.
- 4.0 Pflichten des Auftraggebers (AG)**
- 4.1 Die gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für Aufzüge sind zu beachten. Ihre Einhaltung durch Eigentümer, Betreiber, Hausverwalter, eingewiesene Personen und Benutzer muss gewährleistet sein.
- 4.2 Der AG hat sicherzustellen, dass bei Störungen und Schäden die betroffene Anlage sofort stillgelegt und der AN unverzüglich verständigt wird. Droht im vorliegenden Zustand Gefahr, ist die Gefahrenstelle zusätzlich ausreichend abzusichern.
- 4.3 Der AG sorgt für ungehinderten und unfallsicheren Zugang zu allen Bereichen des Gebäudes für den AN, in denen sich die Aufzugsanlagen befinden. Der AG hält alle Triebwerksräume und Schachtgruben frei von Wasser, gelagerten Materialien und jeglichen gefährlichen Stoffen.
- 4.4 Des Weiteren hat der AG dem AN jede gewünschte Auskunft über die Anlage(n) zu geben. Dazugehörige Unterlagen sind zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- 4.5 Der AG bleibt Betreiber der Anlage(n). Die ihm in dieser Eigenschaft obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen werden durch den Abschluss eines Servicevertrages nicht berührt.
- 4.6 Bauliche Veränderungen, welche die Funktion der Anlage(n) beeinträchtigen können, sind dem AN rechtzeitig mitzuteilen.
- 4.7 Wartungen, Störungsbeseitigungen, Notbefreiungen, Instandsetzungen und Reparaturen an der Anlage dürfen aus Gründen der Betriebssicherheit und Haftung während der Vertragsdauer nur durch den AN bzw. einen von ihm beauftragten Dritten ausgeführt werden. Werden solche Arbeiten ohne Einverständnis des AN durch Dritte ausgeführt, besteht in Bezug auf hieraus resultierende Mängel keine Gewährleistung des AN für die Anlage(n).
- 5.0 Komponenten des AN und Datenverarbeitung zu Instandhaltungs- und Servicezwecken**
- 5.1 Der AN ist in dem Zeitraum, für den Wartungs-, Aufzugwärter-, Notruf- und/oder sonstige Serviceleistungen für eine Anlage vereinbart sind, berechtigt, zu solchen Instandhaltungs- und Servicezwecken an die vom AN gewarteten und/oder sonst betreuten Anlage(n) des AG zusätzliche Systeme zur automatisierten Datenfernübertragung zwischen der jeweiligen Anlage und den IT-Systemen des AN (nachfolgend "M2M-Komponenten") anzuschließen. Diese M2M-Komponenten verbleiben im Eigentum des AN. Der AN ist berechtigt, mit den M2M-Komponenten Aufzugdaten aus der Anlage auszulesen, zu speichern und zu verarbeiten. Das umfasst insbesondere auch die Datenfernübertragung der Aufzugdaten der betreuten Anlage an die IT-Systeme des AN zu Wartungs- und/oder sonstigen Servicezwecken.
- 5.2 Das ausschließliche Nutzungsrecht an den gemäß Ziffer 5.1 in den M2M-Komponenten gespeicherten Daten liegt ausschließlich beim AN. Das Gleiche gilt für die in der Anlage erhobenen Daten. Weder der AG noch Dritte sind berechtigt, die Daten auszulesen und/oder zu verändern.
- 5.3 Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nicht erhoben und verarbeitet. Sollten die erhobenen Daten ausnahmsweise Rückschlüsse auf bestimmbare Personen zulassen, werden die betreffenden Daten im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts verarbeitet und insbesondere nur zu Wartungs- und Servicezwecken verwendet.
- 6.0 Haftung**
- 6.1 Der AN beseitigt alle schuldhaft verursachten Schäden an der/den Anlage(n). Der AG hat dem AN die Mängel unverzüglich anzuzeigen.
- 6.2 Für weitergehende Schäden haftet der AN nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.3 In diesen Fällen ist die Haftung jedoch auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 6.4 Der AN haftet für Personen- und Sachschäden bis EUR 10 Mio. bzw. für Vermögensschäden bis EUR 100.000 je Schadensereignis und Versicherungsjahr, soweit die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung Ersatz leistet.
- 6.5 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des AN für von diesen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 6.6 Der AN haftet nicht, wenn der Mangel für die Interessen des AG unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem AG zuzurechnen ist.
- 6.7 Bei etwa seitens des AG vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des AN für daraus entstehende Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der AN sofort zu verständigen ist, oder wenn der AN eine ihm gesetzte Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der AG das Recht,

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Service-Verträge sowie weitere Dienstleistungen

- den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom AN Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 6.8 Auch nach Abschluss von Serviceverträgen bleibt der Abschluss üblicher Versicherungen durch den AG weiterhin erforderlich.
- 6.9 Sofern Notrufgeräte überlassen werden, haftet der AG bis zu ihrer Rückgabe für Verlust und Schäden bis zur Höhe des Zeitwertes, es sei denn, dass der Schadenseintritt von ihm nicht zu vertreten ist; er haftet jedoch stets für üblicherweise versicherbare Schäden.
- 6.10 Durch Überspannung, z.B. Blitzschlag an Notrufgeräten und anderen elektrischen Teilen (Steuerungen, Platinen etc.) verursachte Schäden, notwendiger Geräte- oder Teileersatz und erforderliche Reparaturen hierfür gehen zu Lasten des AG.
- 7.0 Vergütung**
- 7.1 Vereinbarte Vertragspreise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird jeweils in Höhe des gültigen Steuersatzes zusätzlich berechnet und gesondert ausgewiesen.
- 7.2 Berechnungsgrundlage der Vertragspreise:
Der Preis errechnet sich auf Grundlage des bei Vertragsangebot geltenden Montagelohnes im Tarifbereich des AN.
- 7.3 Bei Änderungen des Montagelohnes sowie lohnwertig gleichwertiger Leistungen wie tarifliches Urlaubsgeld, Arbeitszeit, Arbeitszeitverkürzung, Urlaubszeit u.ä., bei Änderung der Fahrtkosten sowie der Auslösesätze und Erschwerniszulagen kann der Wartungspreis entsprechend angepasst werden.
- 7.4 Die Errechnung der Wartungspreiserhöhung ergibt sich aus der Preisgleitformel für den Wartungs/Servicebereich.
- 7.5 Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, seine Vertragsverpflichtungen auszusetzen. Für Schäden während des Verzugs übernimmt der AN keine Haftung. Der Vertrag befreit nicht von den Pflichten als Eigentümer, Betreiber oder Benutzer der Anlage, insbesondere nicht aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen z. B. Anzeigepflicht nach Unfällen.
- 7.6 Ist der AG ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, so ist der AN insbesondere bei Überschreitung von Zahlungsfristen berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Bei Verträgen mit Verbrauchern beträgt der Zinssatz 5%-Punkte über dem Basiszinssatz.
- 8.0 Aufrechnungsverbot**
Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Dem AG steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, wie es sich aus demselben Vertragsverhältnis ergibt. Ein Leistungsverweigerungsrecht nur insoweit, wie es sich aus § 320 BGB ergibt.
- 9.0 Vertragsdauer, Unterbrechung, Kündigung**
- 9.1 Ein Servicevertrag tritt mit Abschluss in Kraft und gilt für die vereinbarte Laufzeit ab Leistungsbeginn. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.
- 9.2 Der AG verpflichtet sich, dem AN Nutzungsänderungen der Anlage(n) und des Gebäudes umgehend anzuzeigen. Sollten durch solche Nutzungsänderungen Veränderungen in der Beanspruchung der Anlage(n) eintreten, kann der AN eine entsprechende Anpassung des Vertrages verlangen.
- 9.3 Nach technischen Änderungen oder Umbauten der Anlage(n) kann der AN eine entsprechende Änderung des Vertrages verlangen.
- 9.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verstößen gegen die Bestimmungen der Ziffer 4 (Pflichten des Auftraggebers) bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 9.5 Bei Stilllegung der Anlage(n) ruht der Vertrag für die Dauer des geplanten bzw. vereinbarten Zeitraums. Zur Erhaltung der technischen Betriebsfähigkeit der Anlage(n) wird für den Zeitraum der Stilllegung eine Stillstandswartung mit entsprechend angepasstem Intervall und Pauschalpreis durchgeführt.
- 9.6 Nach Beendigung der Stillstandswartung und vor Wiederaufnahme des regulären Wartungsvertrages erfolgt eine Überprüfung der Anlage(n) durch den AN zur Ermittlung des evtl. erforderlichen Reinigungs-, Reparatur- und Ersatzteilbedarfs. Die Kosten für diese Arbeiten trägt der AG.
- 9.7 Bei dauernder Stilllegung oder Demontage der Anlage(n) erlischt ein Servicevertrag zum Ende des laufenden Kalendermonats, sofern der AN durch den AG schriftlich drei Monate vorher informiert wurde.
- 10.0 Rechtsnachfolge**
Der AG ist verpflichtet, den AN über eine Änderung in seinen Rechtsverhältnissen so rechtzeitig zu unterrichten, dass dieser in der Lage ist, eine Nachfolgevereinbarung mit dem Rechtsnachfolger zu schließen. Dies gilt ebenso für den Fall des Verkaufs, der anderweitigen Vermietung oder Verpachtung für den einzelnen Rechtsnachfolgefall. Unterbleibt diese Unterrichtung, so hat der AG dem AN diejenigen Leistungen zu vergüten, die der AN aufgrund dieses Vertrages gegenüber einem Rechtsnachfolger erbringt.
- 11.0 Vereinbarung der Schriftform**
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 12.0 Wirksamkeit**
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.
- 13.0 Gerichtsstand**
Gerichtsstand für aus Vertragsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten ist der Sitz des AN. Dies gilt nur, wenn auch der AG Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.